

Ein „patriotischer“ Hausherr vor Gericht. Wie Prozesse über Wohnungskündigungen zu führen sind.

Ein Grazer Hausherr hat sich gegen die Familie eines Eingerückten lumpig benommen und er ging, um die Frau aus dem Hause zu bringen, zu Gericht. Der Grazer Bezirksrichter Dr. S w o b o d a hat nun bewiesen, wie es ein Richter, ohne das Gesetz zu verletzen, anzustellen hat, daß die Grausamkeit der Hausbesitzer doch eine Schranke finde.

Der nun Eingerückte, ein Tischlergehilfe, war acht Jahre in derselben Wohnung. Er ist nach Ungarn zuständig und seine Frau bekommt darum keinen Unterhaltsbeitrag; es wurde ihr jedoch Hilfe zugesagt. Da sie im August den Zins nicht bezahlen konnte, schickte der Hausherr die Kündigung. Die Frau nahm, da der Mann der Mieter war, das Schriftstück nicht an. Nun klagte der Hausherr die Frau auf Anerkennung der Kündigung. In der Verhandlung erklärte die Frau, ihr Mann sei der Mieter der Wohnung, man könne also nur ihm kündigen. Sie erzählte dann, daß ihr Mann acht Jahre hindurch den Zins regelmäßig bezahlt habe; sie werde auch den rückständigen Zins bezahlen, sobald sie einen Verdienst bekomme.

Der Richter hielt dem Hausherrn das U n s ä n d e seiner Handlungsweise vor und machte ihn aufmerksam, daß er den B e w e i s dafür zu erbringen habe, daß die Frau die Wohnung aufgenommen habe, daß diese zur Anerkennung der Miete und zur Räumung der Wohnung schuldig erkannt werden würde, könnte die Rechtskräftigkeit des Urteils vor dem 1. Oktober nicht erfüllt werden. Wenn aber der Hausherr die Klage abändern und gegen den Mann richten wollte, dann müßte ein Kurator für den im Felde stehenden Geklagten aufgestellt werden, der zur Wahrung der Rechte und Interessen seines Schützlings auch wieder Einwendungen gegen die Klage erheben würde, was die U n t e r b r e c h u n g des Verfahrens zur weiteren Folge hätte. Trotz diesen Belehrungen wollte der Hausherr von einem Vergleich nichts wissen, sondern beharrte auf seiner Klage. Er beantragte die Einvernahme des Gatten der Geklagten als Zeugen dafür, daß nicht er, sondern die Frau die Wohnung aufgenommen habe. Der Richter gab diesem Antrag Folge und beauftragte den Kläger, bis 1. September die Adresse des Eingerückten dem Gericht bekanntzugeben. Die Verhandlung wurde hierauf auf unbestimmte Zeit vertagt. Es wird erst möglich sein, die neue Verhandlung durchzuführen, wenn der Eingerückte aus dem Kriege zurückgekehrt sein wird.

Es gibt also ganz gesetzliche Mittel, die verhindern, daß die Hausherrn die Familien der Eingerückten obdachlos machen.